

H als Vorlage für E gedient hat. Wir prüfen zu diesem Zweck die wenigen Stellen, an denen der Text E inhaltlich über H hinausgeht.

Die erste findet sich in E f. 17'. Der in H nur 'dominus in Limpurg' (f. 39) genannte Begleiter des Erzbischofs wird hier als 'Johann her zu Limpurg' bezeichnet. Auf erneute Benutzung von H wird man diese Vervollständigung aber nicht zurückführen können. Hätte in R der Name Johann gestanden, so wäre garnicht abzu-sehen, weshalb ihn Maier bei der Abfassung von H nicht schon mit übernommen haben sollte. Viel näher scheint mir die Annahme zu liegen, dass R den Vornamen nicht nannte, und dass Maier sich erst bei der Ausarbeitung von E anderweitig über ihn unterrichtete, oder dass der Sach-verhalt durch ein Versehen Maiers, nämlich durch irr-tümliche Uebernahme des in der nächsten Zeile folgenden Vornamens, zu erklären ist.

Zweitens gehört hierher die bei Beyer nicht mit abgedruckte Randnotiz in E f. 18 zu dem Namen 'Johann Walramen von Trier'. Maier bemerkt hier: 'des ertzbischoffs erbschenke. Von deme ist es an die von Schmidburg kommen'. Dass dieser Zusatz nicht auf R zurückgeht, braucht nicht erst bewiesen zu werden.

Drittens kommt hier die Notiz über die Publikation der Nürnberger Gesetze in Betracht. Zu diesem, wie oben angedeutet, von Maier selbst herrührenden Vermerk ist in E (f. 18') die Randnotiz hinzugefügt: 'Ire ma(jeste)t ist der VII. curfurste, wie er das in den wortten anzeigt: "sane cum ex officio, quo cesarea dignitate potimur, futuris divisionum et dissensionum periculis inter electores ipsos, de quorum numero ut rex Bohemie esse dinoscimur, ratione duplici tam ex imperio quam electionis iure, quo fungimur, occurrere teneamur, infrascriptas leges" etc.'. Der Satz ist wörtlich aus dem Proömium der Goldenen Bulle abgeschrieben, welche Maier also bei der Abfassung von E aufs neue benutzt hat.

Einen weiteren Beweis dafür bietet die bei Beyer fehlende Randnotiz in E f. 20' zu den Worten si quis: 'et est (sc. cap. 24 der Goldenen Bulle) de factiosis in electores imperii'.

Diese Tatsache der erneuten Benutzung des Gesetzes ist von Wichtigkeit für die Beurteilung der letzten Stelle, an welcher der Text E mehr bietet als H. Sie gehört der Schilderung des Metzger Tages an.